

Beschluss.

Auf Grund des Gesuches des Eigentümers, der Freilassungserklärung vom 4. Jänner 1950, Beilage /A, der Amtsbestätigung des Handelsgerichtes Wien vom 9. Jänner 1950, Beilage /B, der Freilassungserklärung vom 10. November 1950, Beilage /C, und der Amtsbestätigung des Handelsgerichtes Wien vom 11. November 1950, Beilage /A, sowie der Bestimmung des § 63 (4) Allg. G. B. wurde mit dem hg. Beschlusse vom 2. Mai 1951, Tz. 3535/51, in Gutsbestandsblatte der KZ. 976 des Grundbuches über landtäfliche Liegenschaften in Wien und Niederösterreich, "Das Gut Prollenkirchen", die Anmerkung der Abschreibung der Grundstücke Nr. 18 Baufäche, Kapelle mit Friedhof, Nr. 20 Baufäche, Friedhofkammer, Nr. 13/24 Weide, Nr. 530 Baufäche, Schloß Konstr. Nr. 1, Nr. 532 Garten, 618 Acker und Nr. 765/2 Acker der Katastralgemeinde Bad Deutsch-Altenburg angeordnet.

Da das Bezirksgericht Hainburg mit seinem Beschlusse vom 9. Mai 1951, Tz. 483/51, für die von der KZ. 976 des Grundbuches über landtäfliche Liegenschaften in Wien und Niederösterreich abzuschreibenden Grundstücke Nr. 18 Baufäche Kapelle mit Friedhof, Nr. 20 Baufäche, Friedhofkammer, 13/24 Weide, 530 Baufäche Schloß Konstr. Nr. 1, Nr. 532 Garten, 618 Acker, 754 Acker und Nr. 765/2 Acker die Eröffnung der neuen KZ. 510 des Grundbuches der Kat. Gem. Bad Deutsch-Altenburg und die Mitübertragung folgender Eintragungen, und zwar

1. aus dem Gutsbestandsblatte:

"28. Juli 1941, 10050.

Auf Grund des Antrages des Landrates des Kreises Bruck a. d. Leitha vom 8. Juli 1941, IX-205/2, wird gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, RGBl. Nr. 130, n. ö. Naturschutzgesetz, ersichtlich gemacht, das die auf dem Grundstücke Nr. 532 der Kat. Gem. Bad Deutsch-Altenburg stehenden, folgenden 150 Jahre alten Bäume, und zwar 3 Platanen von 22, bzw. 18, bzw. 20 m Höhe, 3.45, bzw. 2.85, bzw. 3.60 m Stammumfang und 22, bzw. 18, bzw. 24 m Kronendurchmesser, und 1 Eiche von 22 m Höhe, 3m Stammumfang und 25 m Kronendurchmesser, auf Grund der §§ 3, 12/1, 13/1, 15 und 16/1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, RGBl. I, S. 821, und der §§ 7 (1-4) und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935, RGBl. I, S. 1275, zum Naturdenkmal erklärt wurden."

2. aus dem Eigentumsblatte:

am 17. Juni 1931, 9673; 15. August 1941, 19825.

Auf Grund der Einantwortungsurkunde des Landesgerichtes für Wien vom 13. Juni 1931, A 2/29-25, nach Anton Ludwigstorff, und Flächenverteilungsvertrages vom 23. Dezember 1940 und vom 4. Jänner 1941, wird das Eigentumsrecht für Dr. Rudolf Ludwigstorff einverleibt." und

3.) aus dem Lastenblatte:

"5. Juli 1890, 62909 und 20865; 10. Dezember 1930, 16953.

Auf Grund des Übereinkommens vom 31. Juli 1885 und infolge der Abgrenzung des Verfahrens der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke in der Kat. Gem. Bad Deutsch-Altenburg wird die Verbindlichkeit den Bestand der auf der Baufäche Nr. 18 (früher Nr. 567/1) der Kat. Gem. Bad Deutsch-Altenburg stehenden "Leonardikapelle" zu ändern,

gunsten der römisch-katholischen Pfarrkirche Deutsch-Altenburg einverleibt."

16. Juni 1941, 8333.

Nebeneinlage.

Mit die 13/16 Anteile des Dr. Rudolf Ludwigstorff, B/2, jetzt enthalten in B/1, wird auf Grund des Schuldscheines vom 3. Juni 1941, das Pfandrecht für die Forderung von dreißigtausend Reichsmark samt 4 1/2% Zinsen, 4 1/2% Zinsezinsen und einer Nebengebühr einschließlich einer in höchstem Betrage von 2.000.- (dreitausend) Reichsmark für Elisabeth Behner, geb. Hartmann, einverleibt und die Simultanhaftung mit Nr. 146 des Grundbuchs über landtäfliche Liegenschaften in Wien und Niederösterreich als Haupteinlage angesetzt."

Bewilligt hat, wird nun der Vollzug der Abschreibung der oben bezeichneten Grundstücke der Kat. Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg von der landtäflichen Nr. 976 bewilligt und die Löschung der Abschreibungsanmerkung 407.7 angeordnet.

Gleichzeitig wird im Grundbuche der n.ö. Landtafel verordnet:

- a) in der Nr. 976 die Löschung der durch die Mitübertragung gegenstandslos gewordenen Eintragungen 402.2 in Ansehung des Grdst. Nr. 532 und 602.1, betreffend die Verbindlichkeit, den Bestand der auf der Baufl. Nr. 18 stehenden "Leonardi-Kapelle" zu dulden, und
- b) in der Nr. 146 bei dem Pfandrechte für die Forderung der Elisabeth Behner, geb. Hartmann, im Betrage von RM 30.000.- s. A. die Anmerkung der Simultanhaftung mit der Nr. 510 Grundbuch Bad Deutsch-Altenburg als weitere Nebeneinlage.

Davon werden verständigt:

- 1.) das Vermessungsamt Bruck a. d. Leitha,
- 2.) das Bezirksgericht Hainburg zu Tz. 483/51 zur Berichtigung der Grundstücksverzeichnisse I und II,
- 3.) die Genossenschaftliche Zentralbank Wien Aktiengesellschaft in Wien I., Schauflegergasse Nr. 6,
- 4.) die röm. kath. Pfarrkirche Deutsch-Altenburg, zu Händen des Herrn Pfarrers;
- 5.) Herr Dr. Rudolf Ludwigstorff, Gutsbesitzer, Bad Deutsch-Altenburg, Pfarrersmaurer-Gasse Nr. 6, mit den urschriftl. Blg. A bis D;
- 6.) Frau Elisabeth Behner, geb. Hartmann, derzeit abwesend, zu Händen des Frl. Karoline Reinisch, Notariatsbeamtin, Hainburg a. d. Donau;
- 7.) die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha zur Zahl. III IX-205/2 vom 8. Juli 1941.

Bezirksgericht Innere Stadt

Wien I., Museumstraße 12

Abt. 72 (Grundbuch), am 4. Juni 1951

Otto Hofbauer

Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

Bruck a/L. u. V.H. angelegt.

AM 6. JUNI 1951

Zl. 12-405/2

Zur Kenntnis genommen. 11.6.1951

Einlegen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Umweltrecht
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

Frau
Rhombert Lieselotte
Pfarrer Maurergasse 8
2405 Bad Deutsch Altenburg

An die
Kurzentrum Ludwigstorff GmbH
Badgasse 30
2405 Bad Deutsch Altenburg

BLW3-N-056/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at
Fax 02162/9025-23231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

Bezug	BearbeiterIn	02162 9025 Durchwahl	Datum
	Damhoesl Gertrude	23237	21.09.2016

Betrifft

Marktgemeinde Bad Deutsch Altenburg, Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 532/1, 532/3, 532/6 und 532/4, KG Bad Deutsch Altenburg, **Berichtigung bzw. Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha **berichtigt bzw. widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal wie folgt:

Grundbuch 05101 Bad Deutsch Altenburg:

EZ 510, Grundstück Nr. 532/1 und 532/3

EZ 1172, Grundstück Nr. 532/6

EZ 663, Grundstück Nr. 532/4

Löschung der 3 Platanen

Löschung der 3 Platanen

Berichtigung auf 1 Platane

1 Eiche bleibt

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 3 und 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal

ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Bei der Abtrennung des (neuen) Grundstücks Nr. 532/6 vom Grundstück Nr. 532/3 der Liegenschaft EZ 510, Grundbuch 05101 Bad Deutsch Altenburg, wurde die Eintragung über das Naturdenkmal übernommen. Der Grundeigentümer ersuchte darauf um Veranlassung der Richtigstellung im Grundbuch.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz eine gutachtliche Stellungnahme über den tatsächlichen Stand der Naturdenkmale abgegeben.

Dieses Gutachten vom 28. 6. 2016 wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu berichtigen bzw. zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die

Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

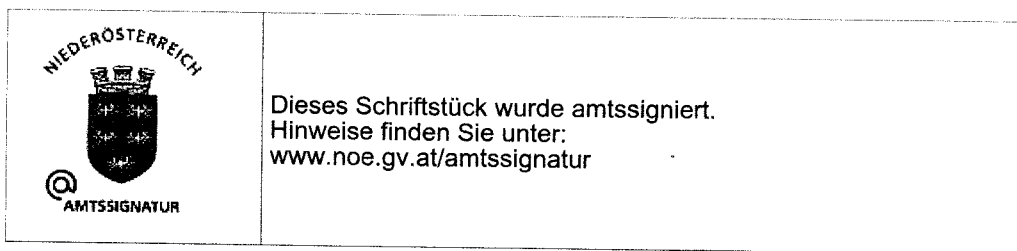
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Erght an:

1. Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg z.H. des Herrn Bürgermeisters, Erhardgasse 2, 2405 Bad Deutsch-Altenburg
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G o l d a



Bescheid vom 1.9.2016, BLW3-N-056/002
am 2.11.2016 in Rechtskraft erwachsen.
Für den Bezirkshauptmann
Damhosi



Beschluss.

Auf Grund des Gesuches des Eigentümers, der Freilassungserklärung vom 4. Jänner 1950, Beilage /A, der Amtsbestätigung des Handelsgerichtes Wien vom 9. Jänner 1950, Beilage /B, der Freilassungserklärung vom 10. November 1950, Beilage /C, und der Amtsbestätigung des Handelsgerichtes Wien vom 11. November 1950, Beilage /A, sowie der Bestimmung des § 63 (4) Allg. G. B. wurde mit dem hg. Beschlusse vom 2. Mai 1951, Tz. 3535/51, in Gutsbestandsblatte der KZ. 976 des Grundbuches über landtäfliche Liegenschaften in Wien und Niederösterreich, "Das Gut Prollenkirchen", die Anmerkung der Abschreibung der Grundstücke Nr. 18 Baufäche, Kapelle mit Friedhof, Nr. 20 Baufäche, Friedhofkammer, Nr. 13/24 Weide, Nr. 530 Baufäche, Schloß Konstr. Nr. 1, Nr. 532 Garten, 618 Acker und Nr. 765/2 Acker der Katastralgemeinde Bad Deutsch-Altenburg angeordnet.

Da das Bezirksgericht Hainburg mit seinem Beschlusse vom 9. Mai 1951, Tz. 483/51, für die von der KZ. 976 des Grundbuches über landtäfliche Liegenschaften in Wien und Niederösterreich abzuschreibenden Grundstücke Nr. 18 Baufäche Kapelle mit Friedhof, Nr. 20 Baufäche, Friedhofkammer, 13/24 Weide, 530 Baufäche Schloß Konstr. Nr. 1, Nr. 532 Garten, 618 Acker, 754 Acker und Nr. 765/2 Acker die Eröffnung der neuen KZ. 510 des Grundbuches der Kat. Gem. Bad Deutsch-Altenburg und die Mitübertragung folgender Eintragungen, und zwar

1. aus dem Gutsbestandsblatte:

"28. Juli 1941, 10050.

Auf Grund des Antrages des Landrates des Kreises Bruck a. d. Leitha vom 8. Juli 1941, IX-205/2, wird gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, RGBl. Nr. 130, n. ö. Naturschutzgesetz, ersichtlich gemacht, das die auf dem Grundstücke Nr. 532 der Kat. Gem. Bad Deutsch-Altenburg stehenden, folgenden 150 Jahre alten Bäume, und zwar 3 Platanen von 22, bzw. 18, bzw. 20 m Höhe, 3.45, bzw. 2.85, bzw. 3.60 m Stammumfang und 22, bzw. 18, bzw. 24 m Kronendurchmesser, und 1 Eiche von 22 m Höhe, 3m Stammumfang und 25 m Kronendurchmesser, auf Grund der §§ 3, 12/1, 13/1, 15 und 16/1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, RGBl. I, S. 821, und der §§ 7 (1-4) und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935, RGBl. I, S. 1275, zum Naturdenkmal erklärt wurden."

2. aus dem Eigentumsblatte:

am 17. Juni 1931, 9673; 15. August 1941, 19825.

Auf Grund der Einantwortungsurkunde des Landesgerichtes für Wien vom 13. Juni 1931, A 2/29-25, nach Anton Ludwigstorff, und Flächenverteilungsvertrages vom 23. Dezember 1940 und vom 4. Jänner 1941, wird das Eigentumsrecht für Dr. Rudolf Ludwigstorff einverleibt." und

3.) aus dem Lastenblatte:

"5. Juli 1890, 62909 und 20865; 10. Dezember 1930, 16933.

Auf Grund des Übereinkommens vom 31. Juli 1885 und infolge der Abwicklung des Verfahrens der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke in der Kat. Gem. Bad Deutsch-Altenburg wird die Verbindlichkeit den Bestand der auf der Baufäche Nr. 18 (früher Nr. 567/1) der Kat. Gem. Bad Deutsch-Altenburg stehenden "Leonardikapelle" zu ändern,

gunsten der römisch-katholischen Pfarrkirche Deutsch-Altenburg einverleibt."

16. Juni 1941, 8333.

Nebeneinlage.

Mit die 13/16 Anteile des Dr. Rudolf Ludwigstorff, B/2, jetzt enthalten in B/1, wird auf Grund des Schuldscheines vom 3. Juni 1941, das Pfandrecht für die Forderung von dreißigtausend Reichsmark samt 4 1/2% Zinsen, 4 1/2% Zinsezinsen und einer Nebengebühr einschließlich einer in höchstem Betrage von 2.000.- (dreitausend) Reichsmark für Elisabeth Behner, geb. Hartmann, einverleibt und die Simultanhaftung mit Nr. 146 des Grundbuchs über landtäfliche Liegenschaften in Wien und Niederösterreich als Haupteinlage angesetzt."

Bewilligt hat, wird nun der Vollzug der Abschreibung der oben bezeichneten Grundstücke der Kat. Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg von der landtäflichen Nr. 976 bewilligt und die Löschung der Abschreibungsanmerkung 407.7 angeordnet.

Gleichzeitig wird im Grundbuche der n.ö. Landtafel verordnet:

- a) in der Nr. 976 die Löschung der durch die Mitübertragung gegenstandslos gewordenen Eintragungen 402.2 in Ansehung des Grdst. Nr. 532 und 602.1, betreffend die Verbindlichkeit, den Bestand der auf der Baufl. Nr. 18 stehenden "Leonardi-Kapelle" zu dulden, und
- b) in der Nr. 146 bei dem Pfandrechte für die Forderung der Elisabeth Behner, geb. Hartmann, im Betrage von RM 30.000.- s. A. die Anmerkung der Simultanhaftung mit der Nr. 510 Grundbuch Bad Deutsch-Altenburg als weitere Nebeneinlage.

Davon werden verständigt:

- 1.) das Vermessungsamt Bruck a. d. Leitha,
- 2.) das Bezirksgericht Hainburg zu Tz. 483/51 zur Berichtigung der Grundstücksverzeichnisse I und II,
- 3.) die Genossenschaftliche Zentralbank Wien Aktiengesellschaft in Wien I., Schauflegergasse Nr. 6,
- 4.) die röm. kath. Pfarrkirche Deutsch-Altenburg, zu Händen des Herrn Pfarrers;
- 5.) Herr Dr. Rudolf Ludwigstorff, Gutsbesitzer, Bad Deutsch-Altenburg, Pfarrersmaurer-Gasse Nr. 6, mit den urschriftl. Blg. A bis D;
- 6.) Frau Elisabeth Behner, geb. Hartmann, derzeit abwesend, zu Händen des Frl. Karoline Reinsch, Notariatsbeamtin, Hainburg a. d. Donau;
- 7.) die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha zur Zahl. III IX-205/2 vom 8. Juli 1941.

Bezirksgericht Innere Stadt

Wien I., Museumstraße 12

Abt. 72 (Grundbuch), am 4. Juni 1951

Otto Hofbauer

Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

Bruck a/L. u. V.H. angelegt.

AM 6. JUNI 1951

Zl. 12-405/2

Zur Kenntnis genommen. 11.6.1951

Einlegen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Umweltrecht
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

Frau
Rhombert Lieselotte
Pfarrer Maurergasse 8
2405 Bad Deutsch Altenburg

An die
Kurzentrum Ludwigstorff GmbH
Badgasse 30
2405 Bad Deutsch Altenburg

BLW3-N-056/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at
Fax 02162/9025-23231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

Bezug

BearbeiterIn

02162 9025

Durchwahl

Datum

Damhoesl Gertrude

23237

21.09.2016

Betrifft

Marktgemeinde Bad Deutsch Altenburg, Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 532/1, 532/3, 532/6 und 532/4, KG Bad Deutsch Altenburg, **Berichtigung bzw. Widerruf** der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha **berichtigt bzw. widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal wie folgt:

Grundbuch 05101 Bad Deutsch Altenburg:

EZ 510, Grundstück Nr. 532/1 und 532/3

EZ 1172, Grundstück Nr. 532/6

EZ 663, Grundstück Nr. 532/4

Löschung der 3 Platanen

Löschung der 3 Platanen

Berichtigung auf 1 Platane

1 Eiche bleibt

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 3 und 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal

ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Bei der Abtrennung des (neuen) Grundstücks Nr. 532/6 vom Grundstück Nr. 532/3 der Liegenschaft EZ 510, Grundbuch 05101 Bad Deutsch Altenburg, wurde die Eintragung über das Naturdenkmal übernommen. Der Grundeigentümer ersuchte darauf um Veranlassung der Richtigstellung im Grundbuch.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz eine gutachtliche Stellungnahme über den tatsächlichen Stand der Naturdenkmale abgegeben.

Dieses Gutachten vom 28. 6. 2016 wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu berichtigen bzw. zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die

Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

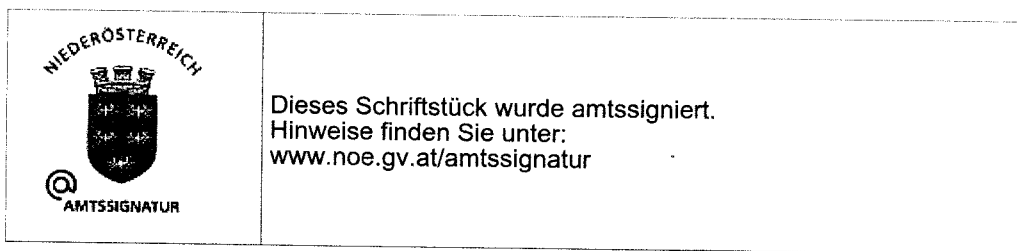
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg z.H. des Herrn Bürgermeisters, Erhardgasse 2, 2405 Bad Deutsch-Altenburg
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G o l d a



Bescheid vom 1.9.2016, BLW3-N-056/002
am 2.11.2016 in Rechtskraft erwachsen.
Für den Bezirkshauptmann
Damhosi



